

Zuwendungsvertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister

- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

Großflecken 59, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem Verein **Café Royale e. V.** ,

vertreten durch den Vorstand,

Schönmörchenstr. 21, 24539 Neumünster

- nachstehend „Verein“ genannt -

Vorbemerkungen:

Seit 2009 werden in dem im Stadtteil Tungendorf verorteten Jugendtreff „Café Royale“ mit Unterstützung der Stadt Neumünster, der Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde und der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Tungendorf vorgehalten. Träger dieses Jugendtreffs war zunächst die Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde. Ab 2011 übernahm die Jesus-Initiative e. V. die Trägerschaft dieser Einrichtung. Seit dem 11.12.2012 existiert der gemeinnützige Verein Café Royale e. V., der ab dem 01.01.2013 die Trägerschaft für den Tungendorfer Jugendtreff vom vorherigen Träger Jesus-Initiative e. V. übernommen hat.

Auf der Grundlage der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung soll die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins Café Royale e. V. weiterhin verlässlich organisiert und durchgeführt werden.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgaben und Vertragszweck

Der Verein organisiert die offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Tungendorf dergestalt, dass er im Jugendtreff „Café Royale“ ganzjährig offene Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche vorhält.

§ 2 Höhe der Zuwendung

- (1) Zur Förderung des in § 1 dieses Vertrages festgelegten Zwecks zahlt die Stadt dem Verein eine jährliche, zweckgebundene Zuwendung in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend 00/100 Euro), die ausschließlich zur Finanzierung von Sach-, Honorar-, Miet- und Betriebskosten, die im Rahmen der in § 1 genannten Aufgaben entstehen, verwendet werden darf.
- (2) Einrichtungsgegenstände und technische Geräte mit einem Wert von bzw. über 200,00 € dürfen von diesem Zuschuss nur in Abstimmung mit der Stadt angeschafft werden und sind deren Materialpool zur Verfügung zu stellen, der von der Abteilung Kinder- und Jugendarbeit der Stadt verwaltet wird und allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit leihweise zur Verfügung steht.

§ 3 Zahlungsweise, Verwendungsnachweis und Kostenkontrolle

- (1) Auf die vereinbarte Zuwendung überweist die Stadt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe der hälftigen Gesamtsumme auf das Konto Nr. 94 11 94 10 des Café Royale e. V. bei der VR Bank Neumünster (BLZ 212 900 16) .
- (2) Der Verein hat der Stadt zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller in Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehenden Einnahmen und Ausgaben sowie einer Abrechnung über die dem Verein tatsächlich entstandenen Kosten und die Verwendung der Zuwendung. Der Verwendungsnachweis nebst den entsprechenden Belegen ist jeweils bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Sach-, Honorar- und Betriebskosten sind jeweils separat auszuweisen.
- (3) Die Stadt prüft den Verwendungsnachweis umgehend und teilt dem Verein das Ergebnis dieser Prüfung mit.

- (4) Soweit die Zuwendung nicht zweckgebunden oder unwirtschaftlich verwendet worden ist bzw. die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten geringer als die Zuwendung waren, hat der Verein die nicht zweckgebunden oder unwirtschaftlich verwendeten bzw. überzahlten Beträge bis zum 01.03. eines jeden Jahres an die Stadt zu erstatten. Die Zuwendung ist darüber hinaus insgesamt an die Stadt zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen des Vereins anhand seiner Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen dahingehend zu überprüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Hierzu kann sie auch örtliche Besichtigungen vornehmen. Die Prüfung ist dem Verein anzukündigen. Der Verein ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein verpflichtet sich gemäß dem in § 1 genannten Vertragszweck im Jugendtreff „Café Royale“ ganzjährig offene Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche an mindestens drei Tagen pro Woche mit einer Öffnungs-/Aktivitätszeit von mindestens jeweils drei Stunden vorzuhalten.
- (2) Der Verein stellt für die Kinder- und Jugendarbeit das Inventar des Jugendtreffs sowie die notwendigen Verbrauchsmaterialien bereit. Er sorgt ferner für eine regelmäßige, wöchentliche Reinigung des Jugendtreffs und übernimmt die Miet- und Betriebskosten einschließlich der Grundstücksabgaben sowie die Kosten erforderlich werdender Reparaturen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, nicht mehr benötigte Einrichtungsgegenstände und technische Geräte im Sinne von § 2 Abs. 2 umgehend an die Stadt herauszugeben. Dasselbe gilt, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird.
- (4) Der Verein erstellt zum 31.01. eines jeden Jahres einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit, auf dessen Grundlage die Vertragspartner die weiteren Zielsetzungen entwickeln. Über die Umsetzung der Planung, eventuelle Probleme, Reaktionen und Handlungsalternativen vor Ort ist halbjährlich im Kreis der beteiligten Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. zu berichten.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, 2 x pro Jahr zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um konkrete Inhalte, Zielvorstellungen und Planungen gemeinsam abzustimmen sowie sachbezogene Probleme zu lösen.

Hierbei hat eine kontinuierliche Abgleichung der Inhalte mit den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen mit dem Ziel zu erfolgen, eine gemeinsame Abstimmung der zukünftigen Aktivitäten mit allen in Tugendorf tätigen Trägern der Jugendarbeit / Jugendhilfe unter Beibehaltung der arbeitsfeldspezifischen Eigenarten dieser Arbeit / Hilfe (niedrigschwellige, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit mit grundsätzlich offenem und freiwilligem Charakter hinsichtlich der durchgeführten Angebote) zu erreichen.

- (2) An diesen Gesprächen können im beiderseitigen Einvernehmen in Tugendorf tätige bzw. beheimatete Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. beteiligt werden.
- (3) Die entsprechende Einladung obliegt jeweils der Stadt, von der auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.
- (2) Sie kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn der Verein die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum 30.09.2016 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2016 hinaus fortgesetzt werden soll, und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.

§ 7 Vertragsanpassung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame

Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

§ 8 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Neumünster,

Neumünster,

Stadt Neumünster

Café Royale e. V.

- Vorstand -

.....

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

.....

1. Vorsitzende/r

.....

2. Vorsitzende/r